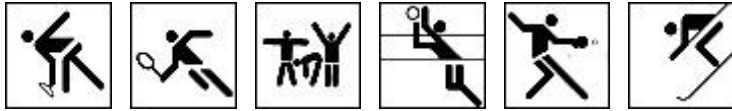


# SV Unter-/Oberbrunn e.V.



SV Unter-/Oberbrunn e.V. - Bachlerweg 1 - 82131 Unterbrunn

## Finanzordnung des SV Unter-/Oberbrunn e.V.

Der Verein gibt sich folgende Finanzordnung:

### § 1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Alle Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu tätigen.

### § 2 Mitgliedsbeiträge in Euro

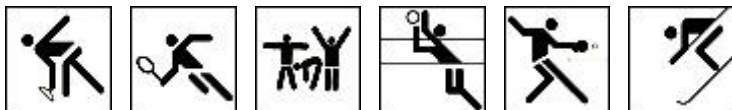
Beträge in €/a	Vollmitglied	Jugendliche/Kind	Rentner
Hauptverein	50	25	25
Stockschützen	30	15	21
Turnen/Gymnastik	18	9	12
Tischtennis	18	9	12
Volleyball	18	9	15
Ski-/Bergsport	18	9	12
Tennis	94	47	90
Tanzen	125	80	100

Beitritt zu einer Sparte bedingt den Beitritt zum Hauptverein. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Kind/Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Rentner ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

### § 3 Vermietung von Räumlichkeiten

- (1) Die Anmeldung bei der Gemeinde Gauting, GEMA etc. hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Eventuelle Auflagen sind vom Veranstalter einzuhalten.
- (2) Die Bewirtung bei Veranstaltungen in der Halle darf nur durch ein professionelles Gastronomieunternehmen erfolgen.
- (3) Getränke für Veranstaltungen ohne professionelle Bewirtung müssen über den SV Unter-Oberbrunn e.V. bezogen werden. Rechtzeitige Bestellung notwendig.
- (4) Nutzung des Mehrzweckraums für Feste ist für Mitglieder von Unterbrunner Vereinen nur bei runden Geburtstagen ab 30 möglich.

# SV Unter-/Oberbrunn e.V.



SV Unter-/Oberbrunn e.V. - Bachlerweg 1 - 82131 Unterbrunn

(5) Nutzung der Mehrzweckhalle für Feste ist für Mitglieder von Unterbrunner Vereinen nur bei Hochzeiten oder bei runden Geburtstagen ab 30 möglich.

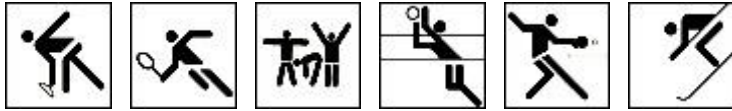
(6) Entscheid über Vermietung an externe Interessenten fallabhängig im Vereinsausschuss.

<b>Halle</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Unterbrunner Vereine</b>	<b>extern</b>	<b>Kommune</b>
<b>Nutzung Sport:</b>				
Miete je Stunde (Strom, Heizung, Wasser, Sanitär)	frei	frei	35 €	frei
Reinigung	frei	frei	inkl.	frei
<b>Nutzung Vortrag/Versammlung:</b>				
Miete je Stunde (Strom, Heizung, Wasser, Sanitär)		frei	50 €	frei
Reinigung Halle und Sanitär (Personal/Maschine/Betriebsstoffe) pauschal		frei	100 €	frei
<b>Nutzung Fest/Theater</b>				
Miete je Veranstaltung (Strom, Heizung, Wasser, Sanitär)	700 €	0,5 € vom Mieter + 0,5 € vom Bewirtungsunternehmen je zahlender Gast. Mindestens 200	1.000 €	frei
Reinigung Halle und Sanitär (Personal/Maschine/Betriebsstoffe) pauschal	inkl.	200 €	200 €	frei
<b>optionale Zusatzleistungen</b>				
Bestuhlung	50 €	50 €	100 €	frei
Getränke über Verein/Hausmeister/Automat	individuell	individuell	individuell	individuell
Bewirtung indiv. Vereinbarung (nur mit professionellem Bewirtungsbe	individuell	individuell	individuell	individuell
<b>Mehrzweckraum</b>				
<b>Nutzung Sport:</b>				
Miete je Stunde (Strom, Heizung, Wasser, Sanitär)	frei	frei	25 €	frei
Reinigung	frei	frei	inkl.	frei
<b>Nutzung Vortrag/Versammlung:</b>				
Miete je Stunde (Strom, Heizung, Wasser, Sanitär)		25 €	35 €	frei
Reinigung Halle und Sanitär (Personal/Maschine/Betriebsstoffe) pauschal		inkl.	100 €	frei
<b>Nutzung Feste</b>				
Miete je Tag (12-12) (Strom, Heizung, Wasser, Sanitär)	350 €	400 €		
Die Reinigung ist durch den Veranstalter vorzunehmen. Falls nicht:	100 €	100 €		
<b>Optionale Zusatzleistung</b>				
Getränke über Verein/Hausmeister/Automat	individuell	individuell		
Bewirtung nur über Catering möglich (Veranstalter organisiert selber)				
<b>Stüberl</b>				
		keine Vermietung		

## § 4 Haushaltsplan - Bedeutung, Vorlagefrist und vorläufige Haushaltsführung

(1) Der Haushaltsplan bildet für den Vorstand die Grundlage für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung und dient der Legitimation durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.



(3) Die Mitgliederversammlung soll den Haushalt vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres festgestellt haben. Ist zu Beginn des Geschäftsjahres kein Haushaltsplan beschlossen, so darf monatlich maximal ein Zwölftel jedes Ansatzes des Haushaltsplans des Vorjahres ausgegeben werden.

## § 5 Haushaltsplan - Vollständigkeit und Erläuterungen

(1) Der Haushaltsplan muss alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Die Titel sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder – soweit dies nicht möglich ist – sorgfältig zu schätzen.

(3) Neben dem zu beschließenden Haushaltsplan sind zum Vergleich der letzte gültige Haushaltsplan und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres anzugeben.

## § 6 Zahlungen

(1) Das Zahlungsziel bei sämtlichen Rechnungen des Vereins beträgt 14 Tage. Dies ist auf der Rechnung zu vermerken. Abweichungen von Satz 1 kann der Vorstand im Einzelfall beschließen.

(2) Grundsätzlich sollen alle Ein- und Auszahlungen unbar über die Vereinskontoen erfolgen.

(3) Über jede Bareinzahlung ist dem\*der Einzahler\*in eine Quittung auszustellen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist.

(4) Über jede Barauszahlung ist von dem\*der Empfänger\*in eine Quittung zu verlangen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.